

Kamerun

(Republik Kamerun – République du Cameroun – Republic of Cameroon)

Gesamtbevölkerung: 29,3 Mio.27,9 Mio (2022, nach Angaben der Weltbank)

Hauptstadt: Jaunde

Häfen: Douala, Garoua

Zollflughäfen: Douala, Garoua, Jaunde, Maroua, N'Gaoundere

Währungseinheit: CFA-Franc

ISO-Währungscode: XAF

Korrespondenzsprachen: Englisch, Französisch

Maße und Gewichte: Metrisches System

Zolltarif: Harmonisiertes System

ISO-Ländercode: CM

Einfuhrlizenzen

Einfuhrlizenzen sind im Allgemeinen nicht mehr erforderlich, jedoch kann für ausgewählte Warengruppen eine Lizenz gefordert werden.

Präferenzielle Handelsbeziehungen mit der EU

Zwischen der Republik Kamerun (Staaten­gruppe Zentralafrika) und der Europäischen Union besteht ein Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit gegenseitiger Präferenzgewährung.

Begleitpapiere

Handelsrechnungen

Für die Verzollung sind unterschriebene Rechnungen (4-fach) mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich, wie z.B.:

- vollständige Angaben zum Verkäufer (Exporteur) und zum Käufer (Importeur) sowie zum Empfänger (falls abweichend)
- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- Brutto- und Nettogewichte
- genaue Warenbezeichnung und Menge
- HS-Code
- Ursprungsland

- Lieferbedingungen
- Einzelpreise, Rabatte und Gesamt-FOB- und CIF-Wert
- Ort und Datum der Ausstellung

Faksimile-Unterschriften werden nur auf den Kopien akzeptiert.

Am **Schluss der Rechnung** ist vom Ausführer folgende **Erklärung** abzugeben:

„Certificate of Value and Origin

I ... of ... exporter of the goods specified in this invoice do hereby declare that this invoice is correct and contains a true Statement of the price actually paid or to be paid for the said goods, the purchase price of which is not affected by any arrangement or understanding between the buyer and seller other than as shown on this invoice. I further declare that the goods have been wholly produced or manufactured in the countries shown against each item.“

Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnisse sind nur auf Anforderung erforderlich. Wird ein Ursprungszeugnis benötigt, ist als Ursprungsland für Waren der BR Deutschland anzugeben: „République Fédérale d'Allemagne (Union Européenne)“ oder „Federal Republic of Germany (European Union)“ oder nur „Union Européenne“ bzw. nur „European Union“. Wird nur „Union Européenne“ oder „European Union“ angegeben, siehe B) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr durch die IHKs unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Präferenznachweise

— Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. „Erklärung auf der Rechnung“

Der Präferenznachweis für Erzeugnisse, die unter die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Zentralafrika vereinbarte „Ursprungsregelung“ fallen, ist wie folgt zu erbringen:

— Warenverkehrsbescheinigung **EUR.1** (die Ausstellung des vom Ausführer auszufüllenden Vordrucks erfolgt durch die zuständige Zollstelle).

— „**Erklärung auf der Rechnung**“: Von jedem Ausführer für Sendungen, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Gesamtwert **6.000 EUR** je Sendung nicht überschreitet, oder von einem ermächtigten Ausführer kann der Präferenznachweis auch durch eine Erklärung mit folgendem Wortlaut auf der Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier erbracht werden:

„The exporter of the products covered by this document*) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...**) preferential origin.“

Ort und Datum, Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift

*) Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist an dieser Stelle die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers in folgender Form anzugeben: „(customs authorisation No ...)“.

**) Ursprungserzeugnisse aus Ceuta und Melilla sind deutlich mit der Kurzbezeichnung „CM“ zu kennzeichnen.

Näheres siehe E) Präferenzbeziehungen der EU unter „Wichtige allgemeine Hinweise“. Texte der Ursprungserklärungen zum Download unter: <https://kumforum.mendel-verlag.de>.

Diese Ursprungserklärungen sind jedoch seitens der Handelskammern nicht bescheinigungsfähig. Daher wird empfohlen, diese Erklärungen gesondert abzugeben. Die Rechnung wie üblich mit Firmenstempel und Unterschrift versehen, einen Raum von ca. 7 cm Höhe für Bescheinigungszwecke frei lassen, dann die Ursprungserklärung abgeben und erneut unterschreiben.

Konnossemente

Order-Konnossemente sind zugelassen, jedoch ist die Angabe einer Notify-Adresse erforderlich.

Sonstige Begleitpapiere

— Packlisten

Packlisten sind in 3-facher Ausfertigung beizufügen.

— Inspektionszertifikate (Attestation de Vérification à l'Importation)

Aufgrund einer Anweisung des Finanzministeriums von Kamerun sind für Lieferungen, deren Wert über FOB 2.000.000 XAF liegt, Qualitäts-, Mengen- und Preisprüfungen (Zollwertermittlung) erforderlich. Die entsprechenden Finaldokumente wie Handelsrechnung, Packliste, Frachtrechnung und B/L müssen über das „SGS Exporter Portal“ hochgeladen werden (<https://export-cm.sgs.com>). Ein Clean Report of Findings (Attestation de Vérification à l'Importation) wird auf Basis der positiven Inspektionsdetails von der SGS in Douala erstellt und dient der Zollabfertigung. Auskünfte erteilt die SGS in Doula, Tel.: (+237) 233 430959, E-Mail: cm.tradecentre@sgs.com.

— Konformitätszertifikate

Die nationale Normenorganisation in Kamerun (Agence des Normes et de la Qualité – ANOR) hat ein Konformitätsprogramm (Programme d'Évaluation de la Conformité Avant Embarquement des marchandises importées – PECAE) für nahezu alle Produkte eingeführt. Ausgenommen sind zur Einfuhr verbotene Waren sowie Waren, die auf einer Liste gemäß dem Act N°2/92-UDEAC-556-CD-SE-1 genannt sind. Es umfasst im Wesentlichen die Prüfung der Waren auf Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Standards durch Vorversandinspektionen. Nach erfolgreicher Überprüfung wird im Versandland eine Konformitätsbestätigung (Attestation de Conformité – AoC) ausgestellt, auf deren Basis ANOR das Konformitätszertifikat für die Zollabfertigung an den Importeur ausstellt. Ansprechpartner für Deutschland sind: Intertek Caleb Brett Germany GmbH, Government & Trade Services, Georgswerder Bogen 3, 21109 Hamburg, Tel.: (+49) 40 558225000, E-Mail: info.hamburg@intertek.com; SGS Germany GmbH, Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg, Tel.: (+49) 40 30101735, E-Mail: de.gis.export@sgs.com.

— Electronic Cargo Tracking Note (ECTN)/Bordereau Électronique de Suivi des Cargaisons (BESC)

Die für die Einfuhr notwendige ECTN/BESC muss vor Verladung beantragt werden. Die Nummer des Zertifikats ist im Bill of Lading zu vermerken. Ankommende Sendungen ohne ECTN/BESC sollen für die Abfertigung gesperrt werden und empfindliche Strafen verursachen. Zuständig ist für Deutschland: M+S Mehrstens & Schwickerath GmbH, Tiefer 4, 28195 Bremen, Tel.: (+49) 421 363080, Fax: (+49) 421 3630855, E-Mail: agency@msbre.com, Internet: www.shipagent.de/virthos.php?/Ladungszertifikate.

Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen

Ansprechpartner für **Normen** und **Standards** ist die ANOR.

Für **lebende Tiere, frisches** und **durch Kühlung konserviertes Fleisch** ist ein amtliches Tiergesundheitszeugnis erforderlich.

Für **alkoholische Getränke** gelten Etikettierungsvorschriften.

Ein Pflanzengesundheitszeugnis, ausgestellt von der zuständigen amtlichen Pflanzenschutzstelle (Julius-Kühn-Institut), wird verlangt für **Pflanzen, deren Teile** und **Samen** sowie für **Erde, Dünger, Kompost** und **Verpackungen** aus diesen oder ähnlichen Stoffen. Weitere Informationen hierzu sind zu finden unter: <https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/index.php?menuid=28&reporeid=174>.

Für **medizinische Produkte** ist ein Gesundheitszeugnis erforderlich, für **gebrauchte Kleidung** wird ein Desinfektionszeugnis und für einige **Chemikalien** ein Analysenzertifikat benötigt.

Postsendungen

Höchstgewicht 31,5 kg, für Geschäftskunden mit Vertrag 30 kg. Zusätzlich zu den bislang aufgeführten Dokumenten sind erforderlich: 2 Zollinhalteerklärungen (Englisch oder Französisch). Zu den Versendungsformen siehe H) Post- und Kuriersendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Markierungsvorschriften für Kolli

Die übliche Markierung ist ausreichend. Besondere Vorschriften sind nicht bekannt. Es wird jedoch empfohlen, die Packstücke mit z.B. „Importé d'Allemagne“ bzw. „Made in Germany“ zu markieren. Siehe auch I) Markierungsvorschriften für Kolli (allgemein) unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

„Made in ...“-Warenmarkierung

Lebensmittel und Rauchwaren müssen mit dem Ursprungsland in englischer oder französischer Sprache gekennzeichnet sein. Weitere Ursprungskennzeichnungsvorschriften für Waren bestehen nach aktuellem Kenntnisstand nicht. Siehe auch unter „Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen“.

Verpackungsbestimmungen

Materialien, die Krankheiten ins Land einschleppen könnten, sind als Verpackungstoffe verboten. Gegebenenfalls muss ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt werden. Für Holzverpackungsmaterial gelten die Regelungen des IPPC-Standards ISPM Nr. 15. Siehe auch unter „Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen“.

Einfuhr von Warenmustern

Muster ohne Handelswert werden zollfrei zugelassen. Siehe auch M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: Yaoundé, Nouvelle Route Bastos, Bastos-Usine, Internet: www.jaunde.diplo.de